



EINKAUFSDINGUNGEN

Diese Einkaufsbedingungen gelten organisationsweit für das Evangelische Diakoniewerk Zoar KdöR einschließlich der Tochtergesellschaften Seniorenresidenz Kirchheimbolanden gGmbH, Rockenhausener Beschäftigungsgesellschaft mbH und Ökumenische Sozialstation Brücken GmbH (nachfolgend zusammen der "Besteller").

I. Geltungsbereich / Rangfolge / Form

1. Diese Bedingungen gelten für alle Beschaffungsvorgänge des Bestellers an allen Standorten. Individuelle Vereinbarungen gehen diesen Bedingungen vor.
2. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nicht, auch wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wird.
3. Bestellungen, Annahmen, Lieferabrufe sowie Änderungen/Ergänzungen bedürfen der Textform; Lieferabrufe können elektronisch erfolgen.
4. Bei der Beschaffung von Produkten, Anlagen und Dienstleistungen mit relevantem Einfluss auf die energiebezogene Leistung berücksichtigt der Besteller Anforderungen der DIN EN ISO 50001 in der jeweils gültigen Fassung.

II. Bestellung und Annahme

1. Lieferverträge (Bestellung und Annahme) sowie Lieferabrufe und deren Änderungen bedürfen der Textform.
2. Bestellungen sind binnen 3 Arbeitstagen ab Zugang zu bestätigen. Erfolgt keine Bestätigung, ist der Besteller zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen einer Woche widerspricht; bei Rahmenverträgen kann eine abweichende Frist von drei Arbeitstagen gelten.
3. Der Besteller kann im zumutbaren Rahmen Änderungen an Konstruktion und Ausführung verlangen; Mehr-/Minderkosten und Termine werden einvernehmlich angemessen angepasst.
4. Bei energetisch relevanten Beschaffungen behält sich der Besteller vor, vom Lieferanten Angaben zur energiebezogenen Leistung (z. B. Energieverbrauch, Effizienzkennwerte oder vergleichbare technische Daten) anzufordern.

III. Preise, Zahlung, Rechnungsstellung

1. Soweit nichts abweichend vereinbart, zahlt der Besteller innerhalb von 30 Tagen netto nach Rechnungsdatum.
2. Bei vorzeitiger Anlieferung richtet sich die Fälligkeit nach dem maßgeblichen Liefertermin.

3. Rechnungen sind ausschließlich an die in der Bestellung angegebene Rechnungsanschrift zu richten und elektronisch als E-Rechnung i. S. d. § 14 UStG an die angegebene E-Mail-Adresse einzureichen. Jede E-Mail darf nur eine Datei enthalten; E-Mails mit mehreren Anhängen können nicht bearbeitet werden. Geht eine Rechnung auf anderem Weg ein, verlängert sich das Zahlungsziel auf 60 Tage.

4. Die Rechnung muss Bestellnummer, Bestelldatum, Lagernummer und Lieferantenummer enthalten.

5. Die Zahlung erfolgt nach Wahl des Bestellers per Überweisung oder Lastschriftzug.

6. Bei fehlerhafter Lieferung ist der Besteller berechtigt, Zahlungen wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten; Aufrechnung gegen Forderungen des Lieferanten bleibt zulässig.

7. Der Lieferant darf Forderungen nur mit vorheriger Zustimmung des Bestellers abtreten (Ausnahme: verlängerter Eigentumsvorbehalt); ohne Zustimmung erfolgte Abtretungen bleiben wirksam, der Besteller kann jedoch nach Wahl an den Lieferanten oder den Dritten leisten.

IV. Geheimhaltung und Umgang mit Unterlagen

1. Der Lieferant behandelt alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Informationen als Geschäftsgeheimnis.

2. Zeichnungen, Modelle, Muster, Betriebsmittel, Werkzeuge u. ä. bleiben Eigentum des Bestellers, sind angemessen zu versichern und vor Zugriffen Dritter zu schützen; Vervielfältigungen sind nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und urheberrechtlicher Bestimmungen zulässig.

3. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

4. Werbung mit der Geschäftsverbindung bedarf der vorherigen Zustimmung des Bestellers in Textform.

V. Mängelanzeige, Untersuchungsobliegenheit

Der Besteller zeigt Mängel an, sobald sie im ordnungsgemäßen Geschäftsablauf feststellbar sind; der Lieferant verzichtet auf den Einwand verspäteter Mängelrüge. Qualitätssicherungsvereinbarungen gehen vor.

VI. Lieferfristen / -termine; Verzug; Vertragsstrafe

1. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich; maßgeblich ist der Eingang der Ware beim Besteller.

2. Lieferungen nach Abruf haben innerhalb des jeweiligen Abrufrahmens zu erfolgen.

3. Drohende Verzögerungen sind dem Besteller unverzüglich mitzuteilen.

4. Gerät der Lieferant in Verzug, stehen dem Besteller die gesetzlichen Rechte zu, einschließlich Rücktritt und Schadensersatz nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist.

5. Nach vorheriger Androhung kann der Besteller für jede angefangene Woche des Verzugs eine Vertragsstrafe von 0,5 %, insgesamt max. 5 % des Auftragswertes verlangen; die Vertragsstrafe wird auf den Verzugsschaden angerechnet.

6. Teillieferungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bestellers in Textform.

VII. Lieferung, Versand, Gefahrübergang

Die Gefahr geht – auch bei vereinbarter Versendung – erst mit Übergabe an den Besteller am vereinbarten Bestimmungsort über.

VIII. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien den jeweils betroffenen Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von Leistungspflichten. Der betroffene Partner unterrichtet den anderen zeitnah über Dauer und Lösungsmöglichkeiten. Dauert die Störung länger als zehn Wochen oder ist dies absehbar, kann der andere Teil vom Vertrag zurücktreten.

IX. Qualitätssicherung, Erstmuster, Dokumentation, Behördenzugriff

1. Der Lieferant hält anerkannte Regeln der Technik, Sicherheitsvorschriften und vereinbarte technischen Daten ein; Änderungen am Liefergegenstand bedürfen der vorherigen Zustimmung. Bei Erstbestellungen sind Ausfallmuster zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen; eine Abnahme/ Billigung ersetzt keine Gewährleistung.

2. Die Erstmusterprüfung erfolgt – nach Mitteilung durch den Besteller – nach VDA-Schrift 2 (PPF) oder QS-9000 (PPAP) in der jeweils gültigen Fassung. Unabhängig davon überprüft der Lieferant die Qualität fortlaufend; die Parteien informieren sich über Verbesserungsmöglichkeiten. Zusätzlich getroffene Qualitätssicherungs-/Umweltschutzvereinbarungen werden Vertragsbestandteil.

3. Soweit Art und Umfang der Prüfungen sowie Prüfmittel/-methoden nicht festgelegt sind, erörtert der Besteller auf Verlangen diese zur Ermittlung des erforderlichen Standes der Prüftechnik.

4. Der Lieferant stellt Rückverfolgbarkeit sicher, um die Menge fehlerhafter Liefergegenstände eingrenzen zu können. Dokumentationspflichten richten sich nach VDA-Schrift 1 (Nachweisführung). Sicherheitsrelevante Dokumente sind 15 Jahre zu archivieren und auf Anforderung vorzulegen; Vorlieferanten sind im rechtlich zulässigen Umfang entsprechend zu verpflichten.

5. Verlangen Behörden Einblick zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen (z. B. Kraftfahrzeugsicherheit), gewährt der Lieferant ihnen auf Bitte des Bestellers im zumutbaren Umfang Zugang und Unterstützung.
6. Compliance-Ergänzung: Der Lieferant beachtet die Anforderungen der REACH-Verordnung sowie die Pflichten aus dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) im jeweils anwendbaren Umfang und stellt entsprechende Informationen auf Anforderung zur Verfügung.
7. Soweit Liefergegenstände oder Dienstleistungen einen relevanten Einfluss auf die energiebezogene Leistung haben, können ergänzend energiebezogene Anforderungen oder Zielvorgaben festgelegt werden. Diese werden dem Lieferanten im Rahmen der Bestellung oder gesonderter Vereinbarungen mitgeteilt und gelten als Vertragsbestandteil.
8. Der Lieferant verpflichtet sich, bei der Erbringung energetisch relevanter Dienstleistungen (z. B. Wartung, Betrieb oder Planung technischer Anlagen) die vereinbarten energiebezogenen Anforderungen zu berücksichtigen und den Besteller bei erkennbaren Potenzialen zur Verbesserung der energiebezogenen Leistung zu informieren.

X. Mängelhaftung / Rechtsfolgen

1. Bei mangelhafter Ware gilt: Vor Beginn der Fertigung (Bearbeitung/Einbau) gibt der Besteller dem Lieferanten eine angemessene Frist zum Aussortieren, zur Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung, es sei denn, dies ist unzumutbar. Kommt der Lieferant dem nicht nach, kann der Besteller ohne weitere Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten und die Ware auf Gefahr des Lieferanten zurücksenden; in dringenden Fällen ist nach vorheriger Abstimmung Selbstvornahme zulässig; Kosten trägt der Lieferant. Wird wiederholt mangelhaft geliefert, ist der Besteller nach schriftlicher Mahnung auch hinsichtlich der noch nicht erfüllten Lieferungen zum Rücktritt berechtigt.
2. Wird ein Fehler erst nach Beginn der Fertigung festgestellt, kann der Besteller nach § 439 Abs. 1, 3, 4 BGB Nacherfüllung und Ersatz der Transport- sowie Aus- und Einbaukosten (Arbeitskosten; Materialkosten, soweit vereinbart) verlangen oder den Kaufpreis mindern.
3. Bei über die Lieferung mangelhafter Ware hinausgehenden schuldhaften Pflichtverletzungen (z. B. Aufklärungs-, Beratungs-, Untersuchungspflicht) kann der Besteller Ersatz des Mangelfolgeschadens verlangen; weitergehende Aufwendungs-/Schadensersatzansprüche bestehen nur bei vertraglicher Vereinbarung.
4. Auf Verlangen stellt der Besteller ersetzte Teile dem Lieferanten zur Verfügung (Kosten trägt der Lieferant).
5. Mängelansprüche bestehen nicht bei Fehlern, die auf Verletzungen von Bedienungs-, Wartungs-, Einbauvorschriften, ungeeigneter/unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter/nachlässiger Behandlung, natürlichem Verschleiß oder Eingriffen des Bestellers/Dritter beruhen.

6. Ansprüche aus Produkthaftungsgesetz, unerlaubter Handlung und Geschäftsführung ohne Auftrag bleiben unberührt; Beschaffenheits-/Haltbarkeitsgarantien bedürfen ausdrücklicher gesonderter Vereinbarung in Textform.

XI. Haftung allgemein / Produkthaftung / Rückruf

1. Der Lieferant haftet, wenn ihn ein Verschulden trifft.
2. Wird der Besteller aus verschuldensunabhängiger Haftung nach unabdingbarem Recht in Anspruch genommen (z. B. Produkthaftung), tritt der Lieferant in gleichem Umfang ein und stellt den Besteller frei. Für den Schadensausgleich gilt § 254 BGB entsprechend; dies gilt auch bei unmittelbarer Inanspruchnahme des Lieferanten.
3. Die Ersatzpflicht entfällt, soweit der Besteller gegenüber seinem Abnehmer die Haftung wirksam beschränkt hat.
4. Ansprüche sind ausgeschlossen, soweit der Schaden auf die dem Besteller zuzurechnende Verletzung von Bedienungs-, Wartungs-, Einbauvorschriften, ungeeigneter/unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter/nachlässiger Behandlung, natürlichem Verschleiß oder fehlerhafter Reparatur zurückzuführen ist.
5. Für Maßnahmen der Schadensabwehr (z. B. Rückruf) haftet der Lieferant, soweit er rechtlich verpflichtet ist.
6. Beabsichtigt der Besteller eine Inanspruchnahme, informiert und konsultiert er den Lieferanten unverzüglich und umfassend; Letzterem ist Gelegenheit zur Untersuchung zu geben; Maßnahmen werden abgestimmt, insbesondere bei Vergleichen.

XII. Schutzrechte Dritter

1. Der Lieferant haftet für Ansprüche aus der Verletzung von Schutzrechten (veröffentlicht zumindest im Heimatland des Lieferanten, vom EPA oder in DE/FR/GB/AT/USA).
2. Der Lieferant stellt den Besteller und dessen Abnehmer von solchen Ansprüchen frei und erstattet notwendige Aufwendungen – verschuldensunabhängig.
3. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant nach Zeichnungen/Angaben des Bestellers fertigt und Schutzrechtsverletzungen nicht kannte/kennen musste.
4. In Fällen von Ziffer 3 stellt der Besteller den Lieferanten frei.
5. Die Parteien informieren sich unverzüglich über Risiken und Vorfälle und wirken an der Abwehr mit.
6. Der Lieferant teilt auf Anfrage die Benutzung eigener/lizensierter Schutzrechte am Liefergegenstand mit.

XIII. Verwendung von Fertigungsmitteln und vertraulichen Angaben

Vom Besteller bereitgestellte oder bezahlte Modelle, Zeichnungen, Skizzen, Schablonen, Muster, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel sowie vertrauliche Angaben dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Bestellers für Lieferungen an Dritte verwendet werden.

XIV. Eigentumsvorbehalt

Der Besteller erkennt nur den einfachen Eigentumsvorbehalt des Lieferanten an, soweit er die Kaufpreisforderung für das jeweilige Produkt sichert; verlängerte/erweiterte Eigentumsvorbehalte, insbesondere Konzernvorbehalte, werden nicht anerkannt.

XV. Datenschutz (DSG-EKD)

Im Rahmen von Einkaufs- und Verkaufsprozessen können personenbezogene Daten von Ansprechpartnern, Kunden, Lieferanten oder sonstigen Geschäftspartnern verarbeitet werden. Der Schutz dieser Daten hat für uns höchste Priorität. Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Vorgaben. Bei weiteren Fragen hierzu wenden Sie sich an datenschutz@zoar.de

XVI. Nachhaltigkeit, Compliance und soziale Verantwortung

Der Lieferant verpflichtet sich zu rechtmäßiger, nachhaltiger und sozial verantwortlicher Geschäftstätigkeit. Er beachtet die anwendbaren Vorgaben des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes und der REACH-Verordnung und stellt diesbezügliche Informationen und Nachweise auf Anforderung bereit.

XVII. Allgemeine Bestimmungen (Insolvenz, Salvatorische Klausel, Erfüllungsort/Gerichtsstand)

1. Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird ein Insolvenz- oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, ist der andere Teil berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.
2. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam; anstelle der unwirksamen Regelung gilt eine solche als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.
3. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist – vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Regelungen – der jeweilige Standort des Bestellers, für den die Lieferung bestimmt ist.
4. Sofern im Rahmen der Beschaffung energetisch relevante Produkte, Anlagen oder Dienstleistungen betroffen sind, unterstützt der Lieferant den Besteller durch die Bereitstellung geeigneter Informationen zur Bewertung der energiebezogenen Leistung gemäß der DIN EN ISO 50001 in der jeweiligen Fassung.